

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

## Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen monatlich 160 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 500 Mark. Unter Streifenband für Inlandspost monatlich 220 Mark. Für das Ausland unter Streifenband monatlich 500 Mark einschließlich Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag.

Fernsprecher: Amt Zentrum 12761 und 62.



## Preise der Anzeigen

Multiplikator 520 auf nachfolgende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.- Mark berechnet

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVI. Jahrgang

Berlin, 29. Dezember 1922

Nummer 52

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

### „Eiserner Bestand“ und Steuerbilanz

Von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin

Bei Würdigung des derzeitigen Standes der Verhandlungen wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß die gesetzliche Einführung der Goldmarkbilanzierung, wie sie der Entwurf Schmalenbach vorsah, nur wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nachdem jedoch im Gegensatz zu früheren Zeiten der Preisunterschied der in den einzelnen Bilanzperioden erworbenen Rohstoffe und Waren, in Mark ausgedrückt, ein außerordentlich großer geworden ist, bringt man dem Problem des sogenannten „eisernen Bestandes“ ein ungleich erhöhtes Interesse entgegen.

Zur Bewertungseinheit des eisernen Bestandes gehören Rohstoffe, zu bearbeitende Halbfabrikate und Hilfsstoffe. Aber auch Fertigfabrikate wird man in gewissem Umfange dem eisernen Bestand zuzurechnen haben. Ebenso wie die Industrie hat auch der Handel seinen eisernen Bestand. Ein Handelsunternehmen, das nicht über einen gewissen stets gleichbleibenden Vorratsbestand an Waren verfügt, ist in der gleichen Lage wie eine Fabrik, der die Rohstoffe ausgehen. Zutreffend sind hier die Ausführungen, die Dr. Gerstner in dem Aufsatz: „Die steuerliche Bewertung des „eisernen Bestandes“ in der kaufmännischen Bilanz“ in der Zeitschrift für Aktienwesen S. 261 macht:

„Ein ordentlich geleitetes Unternehmen, ganz gleich, ob es ein Warenhandels- oder ein Fabrikgeschäft ist, muß einen gewissen Warenbestand (sogenannten eisernen Bestand) unterhalten, also ein sogenanntes assortiertes Lager, um ständig den Ansprüchen der Kundschaft gerecht werden zu können, und um sich seine Leistungsfähigkeit zu erhalten. Ein gewisser Teil des Geschäftsvermögens muß somit in diesem Warenlager angelegt werden, ja, dieser Vermögensteil liegt, da eine dauernde Bereitstellung dieser Waren erforderlich ist, im Sinne der Aufrechterhaltung der geschäftlichen Leistungsfähigkeit auch dauernd fest.“

Während von hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und Praxis, wie z. B. von Reichsfinanzrat Becker (Erläuterte Handausgabe der Reichsabgabenordnung 2. Auflage S. 180) und Haußmann (Die steuerliche Bewertung des Vermögens S. 27/28) eine Gleichstellung des eisernen Bestandes mit dem Anlagekapital als zutreffend erachtet wird, verhalten sich die Finanzbehörden gegenüber dieser Behandlung des eisernen Bestandes bisher noch ablehnend. Es ist zu betonen, daß der „eiserner Bestand“, obwohl sich seine Einzelbestandteile dauernd im Fluß befinden, durch

ständige Präsenz des Ganzen dauernder Bestandteil des Unternehmens ist und daher genau so wie Gebäude und Maschinen zu dem Anlagekapital gerechnet werden muß. Falls diese Eigenschaft gegeben ist, haben die für das Anlagekapital geltenden Bewertungsgrundsätze Anwendung zu finden, und es würden als Anschaffungspreis des eisernen Bestandes vielfach weit zurückliegende Einstandspreise in Ansatz kommen. Für den Regelfall wird allerdings davon ausgegangen werden müssen, daß der ständig gleiche Strom des eisernen Bestandes infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse eine Unterbrechung erfahren hat. Während der Kriegszeit dürfte der eiserne Bestand als geschwunden gelten, und eine Neuanschaffung desselben wird etwa auf die Jahreswende 1919/20 anzunehmen sein. Es kämen nach Neumann für den Regelfall die zu dieser Zeit maßgebenden Preise, also etwa das fünf- bis sechsfache der Vorkriegspreise in Betracht.

Daß auch dem Gesetzgeber die Sonderbewertung der sogenannten eisernen Bestände nicht fremd ist, ergibt sich aus den Verhandlungen des 11. Ausschusses im Reichstag (Steuerausschuß) bei Beratung des Zwangsanleihegesetzes gelegentlich der Besprechung der Bewertungsrichtlinien zu § 15 des Vermögenssteuergesetzes. Als unverbindliches Ergebnis der Verhandlungen wurde dort festgestellt:

„Betriebskapital, zu dem auch die eisernen Bestände zählen, ist mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich 25 v. H. anzusetzen. Für solche eisernen Bestände, bei denen das Quantum stets das gleiche bleibt, oder die sich in einem besonders langen Produktionsprozeß befinden, kann der Abschlag höher gesetzt werden.“

Zurzeit schweben im Reichsfinanzministerium bekanntlich Verhandlungen über die Abgrenzung des gemeinen Wertes. Industrie und Handel müssen im Interesse der Aufrechterhaltung unseres Wirtschaftslebens dringend fordern, daß sich hierbei unter Anerkennung des bisher von den Finanzbehörden abgelehnten Begriffes des „eisernen Bestandes“ für die Einkommen- und Vermögensbesteuerungen Richtlinien ergeben, die eine Reform der Bilanzmethode ermöglichen. Es erscheint bedenklich, über neue Steuergesetze zu beraten, solange die Durchführungsmöglichkeit der vorhandenen noch nicht sichergestellt ist!